



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

15. Sitzung (öffentlich)

12. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 9.45 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (s. Anlage) 1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1284

Vorlage 13/815

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt die diesem Protokoll als Anlage beigefügten Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen.

- 2 Erklärung des Innenministers Dr. Fritz Behrens anlässlich der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten am gestrigen Tage 1**

Bericht des Ministers

Aus der Diskussion

1 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (s. Anlage)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1284
Vorlage 13/815

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt die diesem Protokoll als Anlage beigefügten Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen.

2 Erklärung des Innenministers Dr. Fritz Behrens anlässlich der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten am gestrigen Tage

Innenminister Dr. Fritz Behrens führt aus:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen über die Einschätzungen aus Sicht der Sicherheitsbehörden als Ergebnis der gestern durchgeföhrten zahlreichen Konferenzen auf unterschiedlichen Ebenen mit den unterschiedlichsten Beteiligten von Bund und Ländern berichten. Unmittelbar nachdem die Medien in Deutschland erste Bilder von dem brennenden World Trade Center brachten, wurden über Telefonschaltkonferenzen, unter anderem mit den Bezirksregierungen und dem Landeskriminalamt, vom Innenministerium aus die in Nordrhein-Westfalen zu veranlassenden polizeilichen Maßnahmen abgestimmt und wie folgt veranlasst:

Erstens: sofortige Durchführung verstärkter Aufklärung mit Schwerpunkten an US-amerikanischen, israelischen und jüdischen Objekten und an Flughäfen;

zweitens: Erhöhung der Schutzmaßnahmen an diesen Objekten. Die Polizei führt seit gestern an 50 US-amerikanischen Objekten und 60 jüdischen bzw. israelischen Objekten intensive Schutzmaßnahmen durch Standposten bis auf weiteres durch. Die Schutzmaßnahmen werden dabei in Abstimmung mit den jeweiligen Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen getroffen;

Anlage zu APr 13/349

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem
Lebenspartnerschaftsgesetz.**

Artikel 1

Zu Artikel 1 § 1

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Lebenspartnerschaftsgesetz**

(Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW)

Des weiteren wird in § 1 folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

**§ 1
Zuständige Behörde**

„(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz sind Angelegenheiten des Landes, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.“

(1) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Standesbeamte oder der Standesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre

Die Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

Anlage zu APr 13/349

Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamteninnen oder Standesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsname) können auch von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.	Begründung: Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Umsetzung des bundesrechtlichen Lebenspartnerschaftsgesetzes handelt es um eine staatliche – und nicht um eine gemeindliche – Aufgabenerledigung, vgl. § 51 PStG. Die Standesbeamteninnen und Standesbeamten unterstehen der staatlichen Fachaufsicht.	
(2) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.		
(3) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.		

Anlage zu APr 13/349

§ 2**Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft****I. Zu Artikel 1 § 2**

Nach Absatz 9 wird ein weiterer Absatz 10 angefügt:

- (1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sollen dies persönlich bei der nach § 1 Abs.1 zuständigen Standesbeamten oder dem Standesbeamten anmelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamten oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.
- (2) Sind beide Erklärende aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Standesbeamten oder dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.
- (3) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforderlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,
- wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung—zuständigen—Meldebehörde—über—ihre—Vor—und

„(10) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamten oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtkraft wirksam. Gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbhörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.“

Begründung:

Die Änderung orientiert sich an § 49 PStG. Durch

Anlage zu APr 13/349

	<p>oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldbehörde über ihre Vor- und die sofortige Beschwerde wird erreicht, dass in Familiennamen, ihrem Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit Bezug auf die Begründbarkeit einer Aufenthaltsbescheinigung),</p> <p>2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,</p> <p>3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,</p> <p>4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;</p> <p>5. eine Erklärung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand.</p>
	<p>Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden von der Vorlage der vorstehend genannten Urkunden befreien, wenn sie oder er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.</p> <p>(4) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früherein Ehen und die Art der Auflösung</p>

Anlage zu APr 13/349

anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamten oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (5) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen. Auch der Familienstand von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatstaates nachzuweisen.
- (6) Die Standesbeamten oder der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 3 bis 5 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Vorausset-

Anlage zu APr 13/349

zungen.

- (7) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat. Notfalls darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eidessattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen.
- (8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.
- (9) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Amtshandlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Standesbeamtin oder des zuständigen Standesbeamten

Anlage zu APr 13/349

nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Standesbeamte oder der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Standesbeamte oder der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

Zu Artikel 1 § 3

§ 3 Begründung der Lebenspartnerschaft

a) Absatz 5

- (1) Die Standesbeamte oder der Standesbeamte befragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn diese Frage bejaht wurde, erklärt die Standesbeamte oder der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamte oder der Standesbeamte erzielt den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.

Absatz 5 wird ersetztlos gestrichen.
Die nachfolgenden Absätze 6 bis 10 werden die neuen Absätze 5 bis 9.

Begründung:

- (2) Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

Das Lebenspartnerschaftsbuch wird bereits beim Begründungsakt angelegt (vgl. § 3 Abs. 4).

Anlage zu APr 13/349

<p>(3) Soll die Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss Glaubhaft gemacht werden, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.</p>	<p>b) Absatz 7</p> <p>In Absatz 7 (alt) wird nach der Aufzählung in Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:</p>	<p>„Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamtin“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben.“</p>	<p>Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Absatz 7 sieht vor, dass bestimmte, dort genannte Tatsachen unterhalb des Eintrags über die</p>
<p>(4) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigelegte Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamten oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.</p>				
<p>(5) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, vor der oder dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde, soll das Lebenspartnerschaftsbuch für die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner spätestens am folgenden Werktag anlegen.</p>				
<p>(6) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen</p>				

Anlage zu APr 13/349

		Begründung der Lebenspartnerschaft und damit unterhalb der abschließenden Unterschrift der Standesbeamten bzw. des Standesbeamten nachträglich zu vermerken sind. Der Vordruck für das Lebenspartnerschaftsbuch (Anlage 1) sieht dies entsprechend vor.
1.	die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, gegebenenfalls der Doktograd, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zughörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,	Nach Auffassung der Fachverbände würden diese Vermerke wegen ihrer fehlenden Außenwirkung nicht an der Beweiskraft der Urkunde teilnehmen. Sie schlagen daher vor, entweder eine den §§ 226 Abs. 1 Satz 3, 67 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - entsprechende Regelung, wonach Vermerke vom Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der ihr zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamten“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben sind, aufzunehmen oder die Vermerke als <u>Randvermerke</u> beizuschreiben.
2.	die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, gegebenenfalls der Doktograd, ihr Alter, Beruf und Wohnort,	
3.	die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft,	
4.	der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,	
5.	sofern von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmt der Lebenspartnerschaftsnamen gegebenenfalls unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.	(7) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken
1.	die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder	1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder
2.	die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder	2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder

Anlage zu APr 13/349

			In der jetzigen Entwurfssatzung nehmen die Vermerke nicht an der urkundlichen Beweiskraft teil. Dies entspricht dem Musterentwurf. Dem Anliegen der Fachverbände sollte Rechnung getragen werden, indem in § 3 Abs. 7 ein zusätzlicher Satz eingefügt wird, der sich an den o.g. Regelungen der DA orientiert. Eine Beschreibung per <u>Randvermerke</u> würde zu sehr vom Musterentwurf abweichen.
3.	der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.	Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.	
(8)	Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigelegte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.		
(9)	In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen		
		1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerin oder Lebenspartner, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zughörigkeit oder ihre Nichtzughörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zughörigkeit oder die Nichtzughörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,	
		2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.	

Anlage zu APr 13/349

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

- (10) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach

§ 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständige Standesbeamtein oder der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4

Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namensverzeichnis

- In § 4 werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:::
- „(1) Die Standesbeamtein oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.“
- „(2) Die Standesbeamtein oder der Standesbeamte
- (1) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.
 - (2) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist dauernd und sicher aufzuhbewahren.
 - (3) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namensverzeichnis zu führen.

Anlage zu APr 13/349

kann dass Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.“

Die jetzigen Absätze 1 bis 3 werden
Absätze 3 bis 5.

Begründung:

Für die Personenstandsbücher des PStG werden aus Sicherheitsgründen sog. Zweitbücher angelegt, die bei den Behörden der unteren Standesamtsaufsicht aufbewahrt werden.

Analog zum Personenstandsrecht (§ 44 PStG, §§ 33 ff. DA) ist die Errichtung eines Zweitbuches für das Lebenspartnerschaftsbuch vorzusehen.

Die Standesämter, die über neue technische Instrumentarien bereits verfügen und für diese Zwecke nutzen möchten, können das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.

Zu Artikel 1 § 5

§ 5 Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

Anlage zu APr 13/349

	<p>Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.</p>	<p>In Satz 1 wird der Passus „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ ersetztlos gestrichen.</p>
- 13	<p>Diese dem § 61 Abs. 1 PStG nachgebildete Vorschrift ist eine berichsspezifische Datenschutzvornorm. Sie sieht vor, dass Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde von Personen verlangt werden kann, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebens-partnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.</p>	<p>Die Fachverbände schlagen vor, die Alternative „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ zu streichen, da diese bereits die Personen seien, auf die sich der Eintrag beziehe und damit bereits unter die erste Alternative fielen. Somit bestünde bei</p>

unverändertem Wortlaut die unerwünschte
Situation, dass frühere Lebenspartnerinnen und
Lebenspartner in das Lebenspartnerschaftsbuch der
aktuellen Lebenspartnerschaft Einsicht nehmen
können.

§ 6

Mitteilung durch die Familiengerichte

- (1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 7 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder der nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts vorzunehmen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im Übrigen obliegt die Mitteilung der Stelle, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

- (3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.
- (4) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGVG) bleiben unberührt.

§ 7

Mitteilung an das Familienbuch

- (1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamten oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners beurkundet hat.

§ 8

Mitteilung an die Meldebehörde

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, gegebenenfalls den Doktorgrad, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Im Falle des § 3 Abs. 10 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, gegebenenfalls der Doktorgrad, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

Anlage zu APr 13/349**Zu Artikel 1 § 9 - neu - Aufsichtsbehörden**

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Standesbeamten und
Standesbeamten, die das Lebenspartnerschaftsgesetz,
nach diesem Gesetz ausführen, führen

1. als untere Aufsichtsbehörden

in kreisangehörigen Gemeinden die
Landräte als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,

im Übrigen die kreisfreien Städte,

2. als obere Aufsichtsbehörden

Anlage zu APr 13/349

die Bezirksregierungen,

3. als oberste Aufsichtsbehörde
das Innenministerium.“

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Regelung zur Fachaufsicht nach § 70a Abs. 1 Nr. 2 PStG in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes – PStVO.NW. – findet hinsichtlich der Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes keine unmittelbare Anwendung, da die Lebenspartnerschaft kein Personenstand nach dem PStG ist. Zwar könnte man wegen der personenstandsrechtlichen Nähe zu einer analogen Anwendung der PStVO.NW. kommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint jedoch eine ausdrückliche Regelung im landesrechtlichen Ausführungsgezetz geboten.